

**Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach vom 08.12.1999 in der Fassung der III. Änderung vom 14.07.2010****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
12.10.2011	Hauptausschuss
19.10.2011	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat erlässt folgende IV. Änderung zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach vom 08.12.1999 in der Fassung der III. Änderung vom 14.07.2010:

IV. Änderung der Geschäftsordnung  
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach  
vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 47 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) folgende IV. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Themen der Erweiterung sind dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung zu nennen, welcher dann ebenfalls noch vor Eintritt in die Tagesordnung über die Erweiterung beschließen lässt. Erforderlichenfalls ist unter Beachtung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung über die Erweiterung zu beraten.

Artikel 2

In § 12 Absatz 2 wird Buchstabe i) *'sonstige Angelegenheiten, bei deren Beratung in öffentlicher Sitzung die Interessen der Stadt oder eines Beteiligten gefährdet erscheinen.'* zu Buchstabe j). Nach Buchstabe h) wird folgender neuer Passus als Buchstabe i) eingefügt:

- i) Ehrungsangelegenheiten,

Artikel 3

§ 22 Abs. 3 erhält vor Beginn der Aufzählung die Fassung:

(3) Die Niederschrift muss neben den Anforderungen der GO NRW folgendes enthalten:

#### Artikel 4

In der Aufzählung des § 22 Abs. 3 schließt Buchstabe e) zukünftig mit einem Komma ab. Es werden folgende Buchstaben f) und g) ergänzt:

- f) auf Antrag die Namen der gegen einen Beschluss stimmenden Stadtverordneten,
- g) auf Antrag Bedenken gegen Beschlüsse. Die Wiedergabe erfolgt in durch den Schriftführer zusammengefasster Form.

#### Artikel 5

Vorstehende Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

### **Begründung:**

#### A. Sitzungsöffentlichkeit

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind die Beratungsgegenstände in den Sitzungen von Rat und Ausschüssen grundsätzlich öffentlich zu behandeln. Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach hat dazu Ausnahmetatbestände normiert. Ferner können Angelegenheiten bei berechtigtem Bedarf ebenfalls nichtöffentlich behandelt werden.

In der Vergangenheit traten in der Regel keine Probleme mit dieser Regelung auf. In den letzten Monaten zeigten sich jedoch öfter Anwendungsschwierigkeiten mit der Folge, dass mehrfach sowohl untunliche Nichtöffentlichkeit, als auch untunliche Öffentlichkeit bestand.

Beispielfälle sind zum einen Ehrungsangelegenheiten, die in Gummersbach traditionell zunächst nichtöffentlich vorgestellt und im letzten Schritt, also bei der Entscheidung, öffentlich behandelt werden. Die vorgeschaltete Nichtöffentlichkeit soll dabei eine offene Diskussion ermöglichen, ohne einen der Beteiligten zu schädigen. In letzter Zeit wurden jedoch Diskussionsbeiträge, die eine schädigende Wirkung entfalten können, erst im Rahmen der öffentlichen Behandlung angesprochen, ohne zuvor die eigentlich erforderliche Nichtöffentlichkeit zu thematisieren.

Zum anderen wird zu Beginn von Ausschusssitzungen des öfteren eine nichtöffentliche Mitteilung angekündigt, zu der sich im Beratungsverlauf jedoch zeigt, dass sie durchaus öffentlich hätte beraten werden können. Die Teilnehmer am öffentlichen Sitzungsteil haben zu diesem Zeitpunkt den Sitzungssaal und das Rathaus bereits verlassen, so dass selbst die Wiederherstellung der Öffentlichkeit die Situation nicht wieder bereinigen kann.

Um zu vermeiden, dass durch solche Sachverhalte in der Zukunft tatsächlich Schäden für die Stadt, die Mandatsträger oder Dritte eintreten, schlägt die Verwaltung Konkretisierungen an den fraglichen Passagen der Geschäftsordnung vor.

So sollte der Katalog der Ausschlusstatbestände für die öffentliche Behandlung um einen Punkt 'Ehrungsangelegenheiten' ergänzt werden. Da der gesamte Ausschlusskatalog

unter dem Vorbehalt des § 12 Abs. 2 letzter Satz steht, kann bei begründeten Ausnahmen auf das alte Verfahren zurückgegriffen werden.

Im § 3 sollte der Absatz 4 um einen Passus ergänzt werden, welcher festlegt, dass die anstehenden Punkte vor Eintritt in die Tagesordnung mit ihrem Betreff ggf. unter Beachtung des § 12 Absatz 1 Satz 2 zu nennen und zu beschließen sind.

## B. Niederschriften zu den Sitzungen

Ein weiteres Regelungserfordernis hat sich in den vergangenen Monate auf dem Gebiet der Niederschriften aufgetan. Im Nachgang zu einzelnen Sitzungen wurden die vom Schriftführer in eine druckreife Version übertragenen Wortmeldung moniert bzw. im Nachgang einzelne Passagen vermisst, deren außergewöhnliche Bedeutung jedoch nicht in der jeweiligen Sitzung durch eine Bitte zur wörtlichen Wiedergabe hervorgehoben wurde.

Insofern wird hier vorgeschlagen, dass der § 22 um eine Passage ergänzt wird, die grundsätzlich den nach der GO NRW und der Geschäftsordnung absolut notwendigen Minimalinhalt zum Standardfall erhebt. Im Falle der Ablehnung eines Sachverhaltes ist dadurch gewährleistet, dass eine abweichende Auffassung namentlich, aber nicht wörtlich, festgehalten wird.

Ferner wird in der Literatur zum Teil die Meinung vertreten, dass eine abweichende Auffassung unter bestimmten Umständen trotz positivem Abstimmungsverhalten durchaus einen Anspruch geltend machen kann, vermerkt zu werden. Insbesondere betrifft dies Tagesordnungspunkte, die eine Haftung für die Stadt auslösen könnten. Inwiefern sich ein Mandatsträger durch eine solche Protokollnotiz tatsächlich exkulpieren könnte sei dahingestellt, dennoch schlägt die Verwaltung vor, diese Möglichkeit zu eröffnen. Allerdings nicht in Form eines Wortlauteintrages sondern nach sinnvoller Zusammenfassung durch Schriftführerin oder Schriftführer.

Die Änderungsvorschläge sind im Beschlussentwurf zusammen gefasst bzw. werden für die Niederschriften daneben in einer Änderung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung umgesetzt, die die Schriftführer dann anweisen wird, ohne die o.g. Anhaltspunkte eine ausschließliche Beschlussprotokollierung vorzunehmen.